

# JOHANNES GOLLNICK

NOTAR

MAX-BRAUER-ALLEE 44 • 22765 HAMBURG • TELEFON 040-39 80 97 9-0 • TELEFAX 040-39 80 97 9-7

Amtsgericht Hamburg  
- Vereinsregister -  
Caffamacherreihe 20  
20355 Hamburg

**VR neu**  
**Pro Choice Deutschland e.V.**  
**Neuanmeldung**

Unter Überreichung von Abschriften der Satzung und des Protokolls der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2019 über die Errichtung des vorgenannten Vereins und die Bestellung von Vorstandsmitgliedern werden hiermit der Verein mit Sitz in Hamburg und der Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

Frau Christiane **von Rauch**,  
geboren am 29. April 1952,  
Anschrift: Friedberger Landstraße 79, 60318 Frankfurt am Main,

und

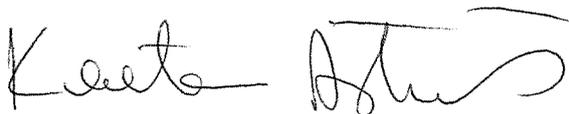
Frau Kersten Angela **Artus** geb. Westphal,  
geboren am 1. April 1964,  
Anschrift: Agathenstraße 10, 20357 Hamburg.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Hiermit werden die Notarangestellten Frau Katrin Schmitz, Frau Svenja Kleinertz, Frau Lisa-Marie Hillmer - alle im Hause des Notars Gollnick -, beauftragt und bevollmächtigt, und zwar jeweils für sich allein, alle zur Durchführung, Änderung und Ergänzung dieser Vereinsregisteranmeldung etwa noch erforderlichen Erklärungen vor dem beglaubigenden Notar abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anmeldungen zum Vereinsregister zu unterzeichnen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht soll mit dem Tode eines Unterzeichners nicht erlöschen, sondern auch für dessen Erben wirksam sein. Sie endet mit Vollzug des gestellten Antrages im Vereinsregister.

Vereinsanschrift: c/o Familienplanungszentrum, Bei der Johanniskirche 20, 22767 Hamburg.

Hamburg, den 16. Dezember 2019



Kersten Artus

# JOHANNES GOLLNICK

NOTAR

MAX-BRAUER-ALLEE 44 • 22765 HAMBURG • TELEFON 040-39 80 97 9-0 • TELEFAX 040-39 80 97 9-7

Urkundenrolle Nr. 2306/2019 G

Hiermit beglaubige ich, der hamburgische Notar

**Johannes Gollnick**

mit den Amtsräumen in der Max-Brauer-Allee 44, 22765 Hamburg, die vorstehende, vor mir anerkannte Namensunterschrift von

Frau Kersten Angela **Artus** geb. Westphal,  
geboren am 1. April 1964 in Bremen,  
wohnhaft: Agathenstraße 10, 20357 Hamburg,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis.

Die Eintragungsfähigkeit habe ich geprüft.

Hamburg, den 16. Dezember 2019

(Siegel) gez. Gollnick  
Johannes Gollnick  
Notar

18.12.2019

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Original).

Johannes Gollnick

Notar

## GRÜNDUNGSPROTOKOLL

Am 11. Dezember 2019 um 18 Uhr kamen in Linden/Hessen [REDACTED] 7 Personen zusammen, [REDACTED] um den Verein **PRO CHOICE DEUTSCHLAND** zu gründen. Kersten Artus erläutert eingangs, weshalb an diesem Abend dieser Verein gegründet werden sollte. Als Tagesordnung verständigen sich die Anwesenden auf folgende Fassung und Ablauf

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Begrüßung und Wahl einer Versammlungsleitung und ggf. Protokollführung
3. Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
4. Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes
5. Wahlen
  - a. Vorsitzende
  - b. Stellvertretende Vorsitzende
  - c. ggf. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder, Kassenprüferinnen, Schriftführung
6. Öffentlichkeitsarbeit/Website/Logo des Vereins

Per Handzeichen wird der Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

---

### 1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Kersten Artus fragt, ob es Einwände gibt, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Es erhebt sich kein Widerspruch. Damit wird die ordnungsgemäße Ladung festgestellt.

### 2) Begrüßung und Wahl einer Versammlungsleitung und ggf. Protokollführung

Sodann begrüßt Kersten Artus nochmals alle Anwesenden. Sie wird anschließend per Zuruf zur Versammlungsleiterin gewählt und übernimmt auch die Protokollführung.

### 3) Beschlussfassung über den Satzungsentwurf

Nach kurzer Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung eines Vereins zum Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und über die Satzung wurde darüber per Handzeichen abgestimmt. Alle Anwesenden stimmten der Gründung und der vorgelegten Satzung per Handzeichen zu. Sie bestätigen ihren Beitritt durch ihre Unterschrift auf der vorliegenden Satzung. Der Verein ist somit gegründet.

### 4) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes

Kersten Artus beantragt, dass zwei Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister eingetragen werden sollen. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen und zwar einstimmig.

## 5) Wahlen

- a. zwei Vorstandsmitglieder
- b. KassiererIn

Für die Wahl der beiden Vorstandsmitglieder werden Christiane von Rauch und Kersten Artus vorgeschlagen. Eine geheime Wahl wird nicht gewünscht, die Wahlen erfolgten einzeln per Handzeichen einstimmig. Christiane von Rauch und Kersten Artus wurden gewählt. Sie nehmen die jeweilige Wahl an.

Vorstandsmitglieder:

Christiane von Rauch

geb. 29. April 1952

wohnhaft Friedberger Landstraße 79, 60318 Frankfurt/M.

Kersten Angela Artus, geb. Westphal

geb. 1. April 1964

wohnhaft Agathenstraße 10, 20357 Hamburg

Als KassiererIn wird Margit Fritz vorgeschlagen. Eine geheime Wahl wird nicht gewünscht, die Wahl erfolgt per Handzeichen einstimmig. Sie nimmt die Wahl an.

KassiererIn

Margit Fritz

## 6) Öffentlichkeitsarbeit/Website/Logo des Vereins

Die Anwesenden verständigen sich über erste Schritte der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, einer Website sowie über ein Logo.

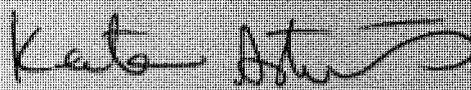
Die Versammlungsleiterin schließt die Versammlung um 19 Uhr.

Linden, den 12. Dezember 2019



Christiane von Rauch

(Vorstandsmitglied)



Kersten Angela Artus, geb. Westphal

(Versammlungsleiterin)

# SATZUNG PRO CHOICE DEUTSCHLAND E.V.

## P R Ä A M B E L

Sicherer und freier Zugang zu Institutionen, Einrichtungen und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ist eine notwendige Bedingung für Gesundheit, Leben und Würde von Frauen\* und dafür, dass Kinder, die geboren werden, gewollt und willkommen geheißen werden. Laut WHO ist Information eine notwendige Komponente jeder medizinischen Behandlung und sollte Frauen\* immer zur Verfügung stehen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

### § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Pro Choice Deutschland.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

### § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht,
  - a. Dass Menschen, die Informationen über Schwangerschaftsabbrüche benötigen, diese in ausreichendem Maße erhalten;
  - b. Dass der Schutz sowohl für Betroffene (ungewollt Schwangere, Begleitpersonen) als auch für Fachpersonal (medizinisches Personal, Beratungsfachkräfte) vor Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen verbessert wird, diese Personen insbesondere vor Diskriminierungen geschützt werden;
  - c. Dass der Verein ideell unterstützend tätig wird, damit ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot an Einrichtungen, Institutionen und Praxen für stationäre und ambulante Schwangerschaftsabbrüche bereitgestellt wird und ein freier Zugang zu Verhütungsmitteln ermöglicht wird;

- d. Dass der Respekt für die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch in der Gesellschaft und insbesondere in der Politik verstärkt wird; der Verein ist weder überwiegend politisch tätig noch tages- oder parteipolitisch aktiv.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag, der der Textform bedarf, der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand in Textform erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es muss kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

### **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus einem bis vier Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Es wird auf der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied unterschrieben wird, das auf der Versammlung anwesend war.

#### § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die pro familia Hamburg.

Gießen/Linden, 11. Dezember 2019

#### Anwesend

Kristina Hänel

Christiane von Rauch

Eva Waldschütz

Sabine Riese

Kersten Artus

Elfi Mayer

Kerstin Falk

Margit Fritz

Birgit Gruber

#### Unterschrift

K. Hänel

Christian von Rauch

Eva Waldschütz

K. Artus

Elfi Mayer

Kerstin Falk

Margit Fritz